

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 153

Mittwoch, den 21. Dezember

1921

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderung des Senatstatutens vom 18. Februar 1921. S. 694. — Gesetz, betreffend Änderung des Beamtenbeihilfengesetzes vom 24. Juni 1920/22. Juli 1921. S. 694. — Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Kosten von Beurlaubten nach GutsMuths. S. 696. — Polizeiverordnung, betreffend Freisitzen. S. 696.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz,

betreffend Änderung des Senatgesetzes vom 18. Februar 1921.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Art. I

Der § 8 Satz 1 des Senatgesetzes erhält folgenden Wortlaut:

„Die Senatsmitglieder beziehen das jeweils für die Einzelgehaltsgруппe 5 der Reichsbeihilfungsordnung I vorgesehene Grundgehalt; falls sie nach Art. 39 der Verfassung neben dem Senatsamt eine sonstige Berufstätigkeit ausüben, beziehen sie die Hälfte dieses Betrages als Grundgehalt.“

Art. II

In § 14 Abs. 1 Satz 1 des Senatgesetzes werden die Worte „nach jedem ferner im Amte verbrachten Jahre“ durch „jährlich“ ersetzt. Als letzter Satz wird diesem Absatz hinzugefügt: „Im Falle einer Erhöhung des ruhegehaltsfähigen Dienststeinkommens erhöht sich auch das Ruhegehalt entsprechend.“

Art. III

Der § 18 des Senatgesetzes erhält folgenden Zusatz:

„Im Falle einer Erhöhung des ruhegehaltsfähigen Dienststeinkommens der Senatsmitglieder erhöhen sich auch die Hinterbliebenenbezüge entsprechend. Doch sind die für die Bezüge der Beamtenhinterbliebenen jeweils festgesetzten Höchstbeträge auch für die Versorgung der Hinterbliebenen von Senatsmitgliedern maßgebend.“

Art. IV

Der § 23 des Senatgesetzes erhält folgenden Zusatz:

„Der Bürgerausschuß ist befugt, auf Antrag des Senats die Ruhegehälter noch weiter, jedoch nicht über den Höchstbetrag des jeweils den Staatsräten einschließlich der gleichlichen Zuschläge zustehenden Ruhegehältes hinaus, zu erhöhen.“

und die nachstehenden weiteren Absätze:

„Der Bürgerausschuß ist auch befugt, auf Antrag des Senats die Ruhegehälter der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Senat ausgeschiedenen Senatsmitglieder bis zu dem Betrage zu erhöhen, den sie zur Zeit der Beschlußfassung bei entsprechender Anwendung der §§ 13, 14 erhalten würden. Auf den Mehrbetrag findet § 17 entsprechende Anwendung.“

Der Bürgerausschuß ist ferner befugt, auf Antrag des Senats den Witwen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte verstorbenen oder mit Ruhegehaltsberechtigung aus dem Senat ausgeschiedenen Senatsmitglieder, Senatsyndici und Senatssekretäre ein Witwengeld bis zu dem nach § 18 zulässigen Betrage zu gewähren."

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Dezember 1921.

Der Senat.

Gesetz, betreffend Änderung des Beamtenbesoldungsgesetzes vom 24. Juni 1920/ 22. Juli 1921.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Art. 1

Das Beamtenbesoldungsgesetz vom 24. Juni 1920 (Amtsblatt S. 801) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1921 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 341) erhält folgende Abänderungen:

- I. § 31 Abs. 1: (Kinderzuschlag.) Die Zahl 40 wird durch 150, die Zahl 50 durch 200 und die Zahl 60 durch 250 ersetzt.
- II. § 31 Abs. 2: Das Wort „reichssteuerpflichtiges“ wird gestrichen. Die Worte „reichssteuerfreien Einkommensteil“ werden beide Male ersetzt durch die Worte „Betrag von M. 1500“.
- III. In den Besoldungsplänen der dem Beamtenbesoldungsgesetz als Anlage 1 beigelegten Besoldungsordnung werden die Grundgehaltsätze wie folgt geändert:

A. Allgemeiner Besoldungsplan.

1. Aufsteigende Gehälter.

Gruppe I:	7 500—	8 100	8 700—	9 300—	9 900—	10 500—	11 000	11 500	12 000 M.
II:	10 000—	10 400—	10 800—	11 200—	11 600—	12 000—	12 400—	12 700—	13 000 „
III:	11 500—	12 000—	12 500—	13 000—	13 400—	13 800—	14 200—	14 600—	15 000 „
IV:	12 500—	13 000—	13 500—	14 000—	14 400—	14 800—	15 200—	15 600—	16 000 „
V:	13 500—	14 000—	14 500—	15 000—	15 400—	15 800—	16 200—	16 600—	17 000 „
VI:	14 500—	15 200—	15 900—	16 500—	17 100—	17 700—	18 300—	18 900—	19 500 „
VII:	16 000—	16 900—	17 700—	18 500—	19 300—	20 100—	20 900—	21 700—	22 500 „
VIII:	18 000—	19 200—	20 400—	21 600—	22 800—	24 000—	25 000—	26 000—	M.
IX:	21 000—	22 500—	24 000—	25 500—	27 000—	28 500—	30 000—	31 000—	
X:	25 000—	26 800—	28 600—	30 400—	32 200—	34 000—	35 400—	37 000—	
XI:	30 000—	32 000—	34 000—	36 000—	38 000—	40 000—	42 000—	44 000—	
XII:	38 000—	41 500—	45 000—	48 000—	51 000—	54 000—	57 000—		M.
XIII:	53 000—	60 000—	67 000—	74 000—	80 000—				M.

2. Einzelgehälter.

M. 80 000.
„ 105 000.

B. Sonderplan.

Einzelgehälter.
M. 10 000.

IV. Die Anlage 2 (Ortszuschlag) des Beamtenbesoldungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Ortsklasse	Ortszuschlag						
	Jahresbetrag bei einem Grundgehalt						
	bis 11 500	über 11 500 bis 12 700	über 12 700 bis 15 200	über 15 200 bis 16 900	über 16 900 bis 25 500	über 25 500 bis 34 000	über 34 000
A.	3200	4000	4800	5600	6400	7200	8000
B.	2400	3000	3600	4200	4800	5400	6000
C.	2000	2500	3000	3500	4000	4500	5000
D.	1600	2000	2400	2800	3200	3600	4000
E.	1200	1500	1800	2100	2400	2700	3000
Durchschnittssatz für die Berechnung des Ruhegehalts	2080	2600	3120	3640	4160	4680	5200

Art. 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft.

Die am 30. September 1921 im Dienst befindlich gewesenen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Vergütungsdiensalter.

Ist ein Beamter mit Wirkung vom 1. Oktober 1921, 1. November 1921 oder von einem zwischen diesen beiden Tagen liegenden Zeitpunkt ab in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so werden der Berechnung des Besoldungsdiensalters in der neuen Besoldungsgruppe die alten Grundgehaltsätze zugrunde gelegt. Bei späterem Übertritt gelten die neuen Sätze.

Art.

Solche Beamten, für die eine Einstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe oder eine sonstige Verabreichung ihrer Bezüge nach dem Reichs-Sperrgesetz erforderlich werden kann, können demgegenüber aus den Bestimmungen dieses Gesetzes wohlverworbene Rechte nicht herleiten.

Art. 4

Die neuen Sätze der Grundgehälter und Ortszuschläge sind der Berechnung der Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge nur mit der Maßgabe zugrunde zu legen, daß sich keine höheren Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge ergeben, als sie sich unter gleichen Umständen für einen Reichsbeamten nach den einschlägigen reichsgesetzlichen Bestimmungen ergeben würden.

Art. 5

Der Senat erläßt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Der Senat wird ermächtigt, das Beamtenbesoldungsgesetz in der durch dieses Gesetz bedingten neuen Fassung im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Dezember 1921.

Der Senat.

